Postwurfsendung an alle Haushaltungen

Amtliches MITTEILUNGSBLATT

der

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

OBERBERGKIRCHEN

Oberbergkirchen · Lohkirchen · Schönberg · Zangberg

Ausgabe 24 Januar 1984

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OBERBERGKIRCHEN

BODENBENUTZUNGSERHEBUNG SCHLEPPERVORFÜHRUNG

An folgenden Tagen findet die Bodenbenutzungserhebung statt:

Zangberg:	16. und 17.01.
Lohkirchen:	18. und 19.01.
Schönberg:	23. und 24.01.

Die Bodenbenutzungserhebungen finden jeweils von 9.00 bis 18.00 Uhr in den Gemeindekanzleien statt.

Die aus dem Bereich der Gemeinde Oberbergkirchen Betroffenen können ihre Bodenbenutzungserhebung vom 16.01. bis 20.01. in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft während der allgemeinen Geschäftsstunden abwickeln.

Im Rahmen der Bodenbenutzungserhebung werden die TÜV-Karten für die Schlepervorführung ausgehändigt.

AUS DER RENTENVERSICHERUNG

Ein Entzug oder eine Umwandlung der BU- oder EU-Rente ist möglich, wenn sich die gesundheitlichen Verhältnisse, die zur Bewilligung der Rente geführt haben, geändert haben. Das kann eine Besserung, oder Anpassung an den Gesundheitszustand, aber auch der Erwerb von neuen Fähigkeiten, z.B. durch Umschulung, sein. Auch eine Veränderung in der Arbeitsmarktlage kann zur Folge haben, daß der Versicherte wieder erwerbsfähig ist und dadurch die Voraussetzung für eine Rentengewährung entfällt.

Der Bezieher einer EU-Rente, der eine selbständige Tätigkeit aufnimmt, ist stets kraft Gesetzes nicht mehr erwerbsunfähig.

ERWERBS-UND BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

Wer in letzter Zeit bei der LVA oder BfA einen Antrag auf Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat, wird evtl. feststellen können, daß diese Anträge nach sehr strengen Maßstäben gemessen und oft mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Antragsteller dem Arbeitsmarkt im vollen Umfang oder zum Teil für leichtere Tätigkeiten noch zur Verfügung steht.

Ob diese Entscheidungen richtig sind, können am besten die Ärzte und die Betroffenen selbst beurteilen.

Wenn man sich ungerecht behandelt vorkommt, hat man die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch bei der LVA Obb. bzw. BfA Berlin, oder Klage vor dem Sozialgericht einzulegen.

Beim Widerspruch entscheidet wiederum die Stelle, die den Ablehnungsbescheid erlassen hat (LVA oder BfA), bei der Klage das Sozialgericht, das von den Versicherungsanstalten unabhängig ist. Natürlich wird der Weg der Klage länger dauern und neue ärztliche Untersuchungen erfordern, hat aber auch eher Aussicht auf Erfolg.

Sicher wird nicht jeder Widerspruch oder jede Klage zum Erfolg führen, denn im Interesse aller Versicherten muß der Kreis der Berufs- und Erwerbsunfähigen nach bestimmten Härteregeln ausgesucht werden, da sonst wie überall das Geld nicht reicht.

BfA-MITTEILUNGEN

Neue Bemessungswerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) macht darauf aufmerksam, daß sich zum Jahresbeginn 1984 beitragsrechtliche Änderungen ergeben:

	ab 01.01.1984	bis 31.12.1983
Beitragssatz	18,5 %	18,5 %
Mtl. Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte	84,-- DM	80,-- DM
Mtl. Mindestbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige	72,-- DM	72,-- DM
Mtl. Höchstbeitrag für freiwillig Versicherte	962,-- DM	925,-- DM
Mtl. Höchstbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige	962,-- DM	925,-- DM
Mtl. Mittelbeitrag für befreite Angestellte	496,-- DM	477,-- DM

Beitragsbemessungsgrenze für 1984: 62.400,-- DM jährlich
5.200,-- DM monatlich

(bis zum 31.12.1983 noch 60.000,-- DM jährlich, 5.000,-- DM monatlich)

Durchschnittliches Bruttoarbeitsentgelt für 19..: 32.198,-- DM
(für 1981: 30.900,-- DM)

Allgemeine Bemessungsgrundlage: 01.01.1984 - 30.06.19.. 36.130,-- DM

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung der ...n mit Versicherungsfällen vom 01.07.1984 - 31.12.1984 wird erst mit dem R... ...npassungsgesetz 1984 (RAG '84) bekanntgegeben.

FAHRRADSAMMELAKTION DER BAYERISCH-TOGOISCHEN GESELLSCHAFT E.V.

Die Bayerisch-Togoische Gesellschaft, deren Vorsitzender der Bayer. Ministerpräsident Franz Josef Strauß ist, hat im Jahre 1981 mit großem Erfolg in ganz Bayern alte Fahrräder gesammelt, um damit Behinderten in Togo zu helfen. Die Bayerisch-Togoische Gesellschaft hat damals in Lomé ein Ausbildungszentrum für metallverarbeitende Berufe errichtet, in dem die noch brauchbaren Räder für Bedürftige wieder instandgesetzt und die nicht mehr reparablen zu Rollstühlen umgearbeitet wurden. Die Rollstühle wurden zum Selbstkostenpreis an Behinderte abgegeben. Das Ausbildungszentrum beschäftigt zur Zeit einen Meister und 20 Gesellen und bildet 12 Lehrlinge aus.

Um das Projekt fortzuführen, möchte die Bayerisch-Togoische Gesellschaft die 1981 durchgeführte Sammelaktion wiederholen. Einsammeln und Abtransport der Fahrräder besorgt die Gesellschaft. Gleichfalls wie vor 2 Jahren können die Fahrräder im Kreisbauhof Altmühldorf, Färberstraße 1, angeliefert werden.

STEUERKRAFTZAHLEN

Gemeinde:	1984	1983
Oberbergkirchen	464,95	336,94
Lohkirchen	240,61	283,67
Schönberg	266,58	244,78
Zangberg	224,48	205,75

GRUNDSTÜCKE DER GEMEINDEN (ohne Gewässer III. Ordnung, ohne Straßen)

Oberbergkirchen	84.531 m²
Lohkirchen	13.767 m²
Schönberg	182.031 m²
Zangberg	25.931 m²

AUS DEM STANDESAMT

Geburten:
Verena Bauer, Zangberg,
Elisabeth Eder, Brodfurth,
Josef Stiegler, Kriegstätt,
Josef Reichl, Steng
Margit Geisberger, Kaps

Sterbefälle:
Maria Oswald, Zangberg
Maria Huber, Zangberg.

SATZUNGEN FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUER - WEHREN

In den letzten Gemeinderatssitzungen haben unsere 4 Mitgliedsgemeinden für ihre Freiwilligen Feuerwehren aufgrund einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministerium des Inneren Feuerwehrsatzungen erlassen. In jeder Gemeinde wurde die empfohlene Mustersatzung beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

I.

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr . . . . .[3]) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sie sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr . . . . . e.V.".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. — jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten — das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt[2]),
4. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke[4]).

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im übrigen entscheidet der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihm der erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

(4) Über den Anschluß von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die ständig besetzte Feuerwehr-Einsatzzentrale[4]) und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden[3]) entscheidet die Gemeinde im Rahmen von Verträgen[4]).

II.

Personal

§ 3

Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl des Kommandanten findet bei einer Dienstversammlung statt. Die Gemeinde lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

   Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

   Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

   Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit „Ja" oder „Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

   Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

   Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

   Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

4. Wahlannahme

   Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 5

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 6

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

— Im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden

— Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden

— mündlicher oder schriftlicher Verweis

— Androhung des Ausschlusses

— Ausschluß (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10

Austritt und Ausschluß

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Der Feuerwehrkommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

— unehrenhaftem Verhalten im Dienst

— grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst

— fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen

— Trunkenheit im Dienst

— Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen

— dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluß schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

(1) Der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1984 in Kraft.

GEMEINDE OBERBERGKIRCHEN

EIN ECHTER DAUERBRENNER - ORTSDURCHFAHRT, GEHWEG, ORTSGESTALTUNG

Die Gemeinde Oberbergkirchen sieht sich veranlaßt, zum wiederholten Male Gerüchten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt, der Errichtung des Gehweges und der Ortsgestaltung entschieden zu begegnen.
Es ist schon märchenhaft, was alles erzählt wird.

Tatsache ist, daß sich die Gemeinde seit über einem Jahr bemüht, die katastrophalen Straßenzustände in der Gemeinde zu beseitigen.

Tatsache ist, daß die Gemeinde dabei die einmalige Chance wahren möchte, gleichzeitig mit der Verbesserung der Straßenverhältnisse einen Gehweg zu errichten und den gesamten Ortskern, insbesondere die beiden Ortsplätze optimal zu gestalten.

Tatsache ist, daß es für diese Maßnahmen nur zum jetzigen Zeitpunkt entsprechende Zuschüsse gibt. Sollte die Gemeinde dies übersehen, ist der Zug ein für allemal abgefahren.

Tatsache ist, daß die Gemeinde alles menschenmögliche getan hat, die gesamte Baumaßnahme, die sich bei etwa 2 Millionen DM bewegen dürfte, zu beginnen. Sei es in Verhandlungen mit den betroffenen Grundstücksanliegern oder sei es in Verhandlungen mit den zahlreichen Behörden, die alle mitzusprechen haben und deren Belange berücksichtigt werden müssen.

Tatsache ist, daß bei etwas Entgegenkommen verschiedener Anlieger die Maßnahme bereits vollendet wäre.

Tatsache ist, daß das gesamte Ortsbild durch die geplante Maßnahme nur gewinnen würde (zumindest durch die Brille des normalsterblichen, objektiven Betrachters gesehen).

Tatsache ist, daß die Ortsdurchfahrt nur dann ausgebaut wird, wenn es die Gemeinde schafft, daß auch gleichzeitig der Gehweg errichtet wird.

Tatsache ist, daß der Gehweg unstritti für den Fußgänger notwendig ist.

Tatsache ist, daß die Gemeinde die Räum- und Streupflicht für den geplanten Gehweg übernommen hat.

Tatsache ist, daß die Grundabtretungen von der Gemeinde entschädigt werden, dies zum üblichen Verkehrswert.

Tatsache ist, daß die Anlieger, obwohl gesetzlich vorgesehen, keinen Pfennig bezahlen müssen.

Wer kann es bei diesen Gegebenheiten der Gemeinde verdenken, daß sie alles Mögliche versucht, mit relativ geringen Eigenmitteln und gleichzeitig großzügigen staatlichen Unterstützungen eine gewaltige Aufwertung des Ortes zu erreichen, auf die jeder Bürger eigentlich

stolz sein müßte.

Oder sollte sich die Gemeinde mit einer etwa gleich großen Belastung mit einem ursprünglichen Zustand - mit unbefriedigenden Straßenverhältnissen und grauen, zugepflasterten Ortsplätzen-zufrieden geben?

Es war einmal vor langer Zeit, anno ... als Oberbergkirchen zum schönsten Dorf des Landkreises gekürt wurde ...

AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Dem Sportverein wurde für die Erstellung der Asphalt-Stockbahnen ein Zuschuß von 2.000 DM gewährt.

- Der Krieger-und Soldatenkameradschaft urde für die Errichtung des neuen Kriegerdenkmales ein Zuschuß von 4.318 DM zugesprochen.

- In den Ortschaften Aubenham, Manholding und Genzing werden Geschwindigkeitsbegrenzungen aufgestellt.

- Für die Schulbusaufsicht wurde eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

- Alle Widersprüche im Bezug auf die Abwasserabgabe 1982 wurden dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorgelegt.

- Beantragt wird beim Landkreis die Aufstufung der Loipfinger Straße zur Kreisstraße.

BEBAUUNGSPLAN "OBERBERGKIRCHEN-NORD"; NOCHMALIGE BILLIGUNG UND AUSLEGUNG

Der überarbeitete Bebauungsplan "Oberbergkirchen-Nord" in der Fassung vom 17.05.83, letztmals geändert am 10.11. 83, wurde nochmals gebilligt. Der Bebauungsplan liegt zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus bereit.

Veranstaltungen — Termine

24.01. Vortrag des Kreisbildungswerkes Mühldorf über Ehefragen, Referent ist Bruder Ulrich vom Kloster Gars,19.30 beim Meisterwirt.

28.01. Jahreshauptversammlung der Rottaler Blaskapelle Oberbergkirchen um 19.30 Uhr beim Schmidwirt.
Die Rottaler Blaskapelle lädt dazu recht herzlich ein.

GEMEINDE LOHKIRCHEN

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Für den privaten Einsatz des Gemeindearbeiters wurde ein Stundensatz von 25 DM festgesetzt. Ebenso für den Einsatz des gemeindlichen Unimogs.

- Die Aufstufung der Loipfinger Straße zur Kreisstraße soll beantragt werden.

- Festgestellt wurde die örtliche Rechnungsprüfung 1982. Zweiter Bürgermeister Sedlmeier und Gemeinderat Koller haben die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde überprüft und darüber dem Gemeinderat Rechenschaft abgegeben. Erfreulicherweise wurden keinerlei Unstimmigkeiten festgestellt.

- Hinsichtlich der Wasserversorgung im Neubaugebiet konnte Bürgermeister Gillhuber erläutern, daß derzeit die Planung erstellt werde, so daß im Frühjahr die Arbeiten ausgeschrieben und begonnen werden können.

Veranstaltungen — Termine

18.01. Herr Gassenhuber von der Landespolizeiinspektion Mühldorf a. Inn spricht im Gasthaus Spirkl in Hinkerding über "Neues aus der Straßenverkehrsordnung", Beginn: 19.30 Uhr

GEMEINDE SCHÖNBERG

AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Vier Bauanträge wurden befürwortend an das Landratsamt weitergeleitet.

- Die Entschädigung an den Zeugwart der Freiwilligen Feuerwehren wurde auf 200 DM jährlich festgesetzt.

- Den Widersprüchen über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde nicht abgeholfen. Sie wurden dem Landratsamt Mühldorf zur Entscheidung weitergeleitet.

BEBAUUNGSPLAN-ERWEITERUNG "LERCH"; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 14.12. die Erweiterung des Bebauungsgebietes "Lerch" in östlicher Richtung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 03.11.83, Az: 61-610/2, Sg.35/4 tg genehmigt worden.
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab dem Tag des Erscheinens dieses Mitteilungsblattes in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs.1 Satz 1 und 2 und Abs.2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Veranstaltungen — Termine

07.01. Christbaumversteigerung der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg im Gasthaus Esterl, Beginn: 20.00 Uhr.
Alle Kameraden sind mit Ihren Frauen bzw. Freundinnen recht herzlich eingeladen.

14.01. Hausball und Ball der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg im Gasthaus Esterl. Für die Unterhaltung sorgt das "Holzland-Duo". U.a. tritt die Mühldorfer Prinzengarde auf.

19.01. und 26.01. Glaubensseminar im Pfarrheim, Beginn : Jeweils 19.30 Uhr.
Es referiert Msgr. Faltlhauser aus München über "Die 10 Gebote als Lebenshilfe".

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes samt Begründung hängt ab sofort an der Amtstafel der Gemeinde Schönberg aus.

GEMEINDE ZANGBERG

B Ü R G E R V E R S A M M L U N G

Die Bürgerversammlung für das Jahr 1984 findet am Donnerstag, den 26. Januar um 20.00 Uhr im Gasthaus Sedlmayr statt.
Landrat Erich Rambold hat sein Erscheinen zugesagt.
Bürgermeister Märkl wird Rechenschaft über das abgelaufene Jahr abgeben. Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zangberg sind recht herzlich eingeladen.

AUSZUG AUS DER LETZTEN GEMEINDERATSSITZUNG

- Der Caritas-Sozialstation wurde ein Zuschuß von 100 DM gewährt.

- Sämtliche Widersprüche über die Erhebung einer Abwasserabgabe wurden dem Landratsamt Mühldorf zur Entscheidung vorgelegt.

Veranstaltungen — Termine

08.01. Skitagesausflug nach Flachau-Wagrein-St.Johann. Abfahrt in Zangberg um 6.30, in Ampfing um 6.35 Uhr.

****

DR. MED. DENT. HELMUT GALSTER ERÖFFNET SEINE ZAHNARZTPRAXIS

Kürzlich eröffnete Dr. med. dent. Helmut Galster in der Martin-Greif-Höhe 5 in Zangberg eine Zahnarztpraxis.
Die Gemeinde Zangberg und ihre Bürger freuen sich über diese Bereicherung auf dem Dienstleistungssektor und wünschen Herrn Helmut Galster alles Gute.
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00, sowie nach Vereinbarung. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.
Alle Kassen!

****

RASSEGEFLÜBELSCHAU IN DER MEHRZWECKHALLE
(von Günther Thalhammer)

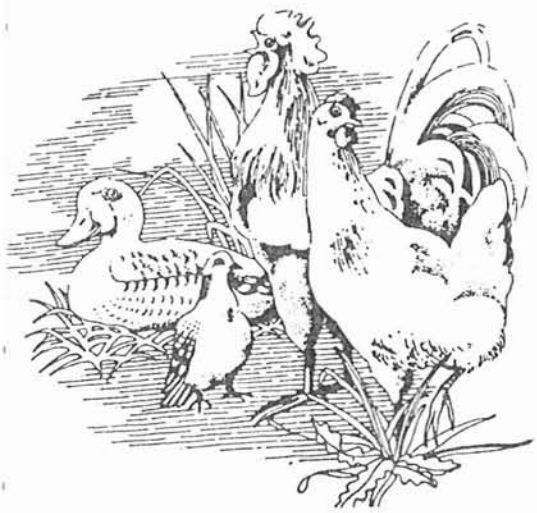

Anläßlich des 110 jährigen Bestehens des Geflügelzuchtvereins e.V. 1873 wird am Samstag und Sonntag, den 7./8. Jan.1984 in der Mehrzweckhalle in Zangberg eine Rassegeflügelschau durchgeführt. Dank der Initiative der Mitglieder und vornehmlich der Geflügelzucht-Freunde aus Zangberg und Umgebung laufen die Vorbereitungen für diese Ausstellung planmäßig.
Um eine große und breite Bevölkerung anzusprechen sind die Züchter des Vereins bemüht, ihr schönstes und bestes Rassegeflügel (Ziergeflügel, Hühner, Zwerghühner und die verschiedensten Rassen dem Besucher zu zeigen.
Die Schirmherrschaft hat dankenswerter Weise der Landtagsabgeordnete und frühere Bürgermeister Nikolaus Asenbeck übernommen. Die Eröffnung dieser Veranstaltung findet am Samstag, 7.1.84 um 15.00 Uhr statt.
Besuchszeiten: Samstag, 7.1.84, 15 bis 18 Uhr
Sontag, 8.1.84, 9 bis 16 Uhr
Die Bevölkerung wird um zahlreichen Besuch dieser Rassegeflügelschau gebeten.

!!!